

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



3 O 243/17
1 A 876/14 MD

EINGESAMLET

Beschluss

212

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers und
Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Flöther & Wissing,
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),

g e g e n

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,

Beklagte,

w e g e n

Staatsangehörigkeitsrecht (Einbürgerung)
- hier: Prozesskostenhilfe (Beschwerde) -

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 3. Senat - am 11. September 2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 1. Kammer - vom 6. Juli 2017 geändert.

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug gewährt. Ihm wird Rechtsanwalt Dr. Breidenbach, Halle, beigeordnet.

→ 2 →

Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde hat Erfolg.

1. Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO zu gewähren, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung - wie hier - nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung jedoch hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei soll die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses dadurch faktisch an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Die begehrte Prozesskostenhilfe darf indessen versagt werden, wenn ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88 -, BVerfGE 81, 347, juris Rn. 26). So liegt es hier jedoch nicht. Ist der Ausgang eines Klageverfahrens hinsichtlich einiger Einbürgerungsvoraussetzungen aus § 10 StAG offen, ist dem Einbürgerungswilligen Prozesskostenhilfe zu bewilligen (vgl. auch Nds. OVG, Beschluss vom 27. Juni 2017 - 13 PA 252/16 -, juris). Offen ist hier, ob die Identität des Klägers hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Kläger seinen Mitwirkungspflichten im Einbürgerungsverfahren nicht genügt habe, da seine Identität nicht in einem vorangegangenen Verfahren verbindlich festgestellt worden sei. Dabei hat es die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2011 (Az. 5 C 27.10, juris) nicht - wie der Kläger meint - völlig außer Acht gelassen. Es hat aber die in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätze nur unzureichend auf den vorliegenden Fall übertragen und die eigene Aufklärungspflicht, § 86 Abs. 1 VwGO, vernachlässigt.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Klärung offener Identitätsfragen notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in den §§ 10 und 11 StAG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe ist. Es muss Gewissheit bestehen, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt. Selbst bei anerkannten Flüchtlingen kann

danach den typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf ihre Identität nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und die Berücksichtigung der Beweisschwierigkeiten bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden (BVerwG, a. a. O. Rn. 11 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 1. Februar 2016 - 19 A 282/15-, juris Rn. 8). Dabei ist die Identitätsprüfung aber nicht notwendig ein "vorangehendes Verfahren", sondern hat auch im Rahmen der Feststellung der Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfolgen.

Daher geht das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht (in Anlehnung an das Urteil des VG Stuttgart vom 14. Februar 2017 - 11 K 5514/16 -, juris) davon aus, dass die Prüfung der Identität notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und § 11 StAG zwingend vorgeschriebenen Status- und Sicherheitsprüfungen ist. Es geht weiter zu Recht davon aus, dass allein die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Art 28 GFK die Identitätsprüfung jedenfalls dann nicht ersetzt, wenn feststeht, dass bei dessen Ausstellung Zweifel an der Identität des Antragstellers bestanden. Dies kann sich aus dem Reiseausweis selbst ergeben, etwa indem das Dokument Zusätze wie "Identität nicht nachgewiesen" (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 21) oder den Hinweis enthält, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen (vgl. § 4 Abs. 6 AufenthV). Fehlt hingegen ein solcher Zusatz, ist fraglich, ob dies nicht zwingend den Schluss darauf zulässt, dass die Identität des Antragstellers feststeht, weil sie im Verfahren zur Ausstellung des Reiseausweises eingehend geprüft wurde (so offenbar noch VG Stuttgart, Urteil vom 22. März 2012 - 11 K 3604/11 -, juris Rn. 32 unter Hinweis auf BVerwG a. a. O.).

Allerdings lässt sich dem hier vorgelegten Verwaltungsvorgang nicht entnehmen, ob die Beklagte oder das Verwaltungsgericht überhaupt geprüft haben, welche Prüfungstiefe die Ausländerbehörde bei der Ausstellung des Reiseausweises (ohne entsprechenden Hinweis auf Zweifel an der Identität des Klägers) angewandt hat. Woran die Einschätzung des Verwaltungsgerichts anknüpft, die Identität des Klägers sei "in dem Verfahren auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erkennbar nicht geprüft" worden, ist nicht ersichtlich. Ob aber auch dann, wenn der Reiseausweis keinen Hinweis auf Zweifel bei seiner Ausstellung enthält, die Einbürgerungsbehörde ohne Weiteres davon ausgehen kann, dass dem Dokument keinerlei Beweiskraft für die Identität des Inhabers zukommt, wird das Verwaltungsgericht - jedenfalls, wenn sich die Prüfungstiefe der Ausstellungsbehörde nicht aufklären lässt - zu klären haben. Denn grundsätzlich ist dem Reiseausweis eine Identifikationsfunktion immanent (BVerwG, Urteil vom 17. März 2004 - 1 C 1.03 -, juris Rn. 24).

Sofern das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Reiseausweis entweder unter Hintanstellung von Zweifeln an der Identität des Klägers ausgestellt wurde, oder trotz fehlender Zweifel keinen hinreichenden Nachweis der Identität im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens darstellt, wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob der Klä-

ger nicht mit der Vorlage des am 25. Oktober 2012 ausgestellten "Auszug aus der Geburtsurkunde" einen hinreichenden Nachweis seiner Identität erbracht und die Zweifel an seiner Identität ausgeräumt hat. Denn zwar trifft den Kläger eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung des Einbürgerungsverfahrens. Jedoch hat der Kläger ausweislich des beigezogenen Verwaltungsvorganges die Mitwirkung nicht verweigert, sondern nach seiner detaillierten und nachvollziehbaren Schilderung durch die Beschaffung des Auszugs aus der Geburtsurkunde gerade umfangreich mitgewirkt.

Bei der Prüfung, ob die vorgelegte Urkunde geeignet ist, die notwendige Gewissheit zu erbringen, dass der Kläger die Person ist, für die er sich ausgibt, ist zu berücksichtigen, dass die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Legalisationsverfahrens nicht festgestellt hat, dass es sich bei dem Dokument um eine Fälschung handelt. Die Botschaft hat lediglich ausgeführt, die "auf der Urkunde verwendete Unterschrift des burundischen Außenministeriums ist uns nicht bekannt, daher kann die Urkunde nicht legalisiert werden. Außerdem sehen Geburtsurkunden aus Burundi in der Regel anders aus, und es bestehen Zweifel an der Echtheit". Das Gericht wird hier zu klären haben, ob damit die Aussagekraft der Geburtsurkunde hinreichend erschüttert ist. Denn Aussagen zu dem Stempel und den Unterschriften der nach der detaillierten Schilderung des Klägers mit Schriftsatz vom 30. Januar 2014 zunächst zum Zwecke der Legalisierung aufgesuchten Botschaft von Burundi in Berlin, des Notaramts von Bujumbura, des stellvertretenden Landesbeamten und des Innenministeriums von Burundi sind mit der Stellungnahme der deutschen Botschaft nicht getroffen. Unberücksichtigt ist auch, dass der Kläger ausweislich des Verwaltungsvorganges bereits in 2010 einen vergleichbaren Auszug vorlegte, ohne dass die Beklagte seinerzeit Zweifel an dessen Echtheit geäußert hätte (vgl. etwa zu gefälschten Ausweispapieren auch VG Stuttgart, Urteil vom 22. März 2012, a. a. O., Rn.35 f.).

Zudem hat die Staatsanwaltschaft Magdeburg das auf eine Anzeige der Beklagten gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung, Falschbeurkundung und Verschaffen von falschen amtlichen Urkunden zur Erschleichung der Einbürgerung mit Bescheid vom 23. Juni 2014 eingestellt, weil die deutsche Botschaft in Nairobi nicht in der Lage sei, "gesicherte Erkenntnisse zum Aussehen der Papiere oder zur Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des burundischen Außenministeriums zu übermitteln. Zudem [sei der Staatsanwaltschaft] bekannt, dass sich gerade das Erscheinungsbild von Dokumenten und die Zuständigkeit von Beamten/Angestellten afrikanischer Staaten von einem Tag auf den anderen völlig ändern können, ohne dass Auslandsvertretungen hiervon in Kenntnis gesetzt werden." Auch hiermit hat sich weder die Beklagte noch das Verwaltungsgericht auseinandergesetzt.

Soweit das Verwaltungsgericht die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zudem auch darauf gestützt hat, dass eine Einbürgerung des Klägers auf der Grundlage des § 8 StAG ausscheide, weil dieser Leistungen nach dem SGB II beziehe, kommt

es darauf vorliegend nicht an, weil der Kläger eine solche Ermessenseinbürgerung nicht beantragt hat.

2. Der Festsetzung eines Streitwertes bedarf es nicht, weil für die Beschwerde nach der Ziff. 5502 der Anlage zu § 3 Abs. 2 GKG allenfalls eine Festgebühr angefallen wäre.

3. Dieser Beschluss ist **u n a n f e c h t b a r** (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Becker

Kubon

Paschke